

Ausgestempelt: Japan nimmt langsam Abschied vom *hanko*

Unter Dokumente einen Siegel- oder Stempelabdruck zu setzen, war in Japan lange ein unverrückbarer Bestandteil der Arbeitskultur – bis zur Coronavirus-Pandemie.

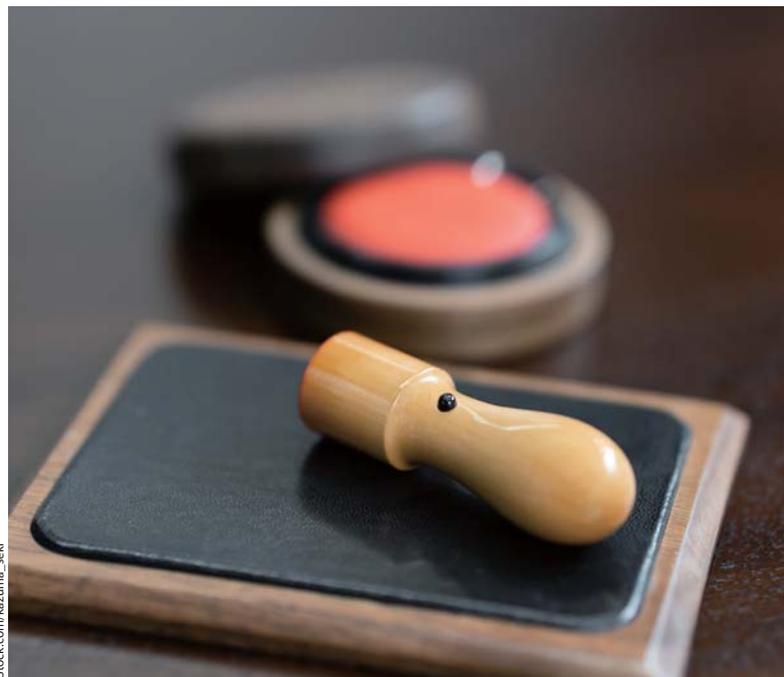
Von Mikio Tanaka

Wird in Deutschland ein Dokument unterzeichnet und die Echtheit der Unterschrift muss gewährleistet sein, so wird sie oft von einem Notar mit Hilfe einer Apostille beglaubigt, wie sie im internationalen Urkundenverkehr üblich ist. In Japan hingegen ist die Tradition des *hanko* – ein Siegel beziehungsweise Stempel – kulturell tief verwurzelt.

Klassifizierung der *hanko* nach Funktionen

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal ist, ob ein *hanko* offiziell registriert ist oder nicht. Beim Rathaus registrierte *hanko* heißen im Fall von Privatpersonen *jitsu-in*. Bei Gesellschaften nennt man sie *daihyo-in* („corporate seal“, wörtlich „Vertretersiegel“). Diese werden beim Amt für Rechtsangelegenheiten registriert, das das Handelsregister verwaltet. Häufig sind registrierte Siegel von der Form her rund sowie je nach Budget ganz oder teilweise handgraviert, dies ist jedoch kein Muss. Bei wichtigen Transaktionen und Meldeformularen ist es häufig erforderlich, dem *jitsu-in* oder *daihyo-in* ein Siegelzertifikat beizufügen.

Der *mitome-in* ist ein kleiner *hanko*, auch *san-mon-ban* genannt. *Mon* war eine Geldeinheit in der Edo-Zeit (1603-1868), *san* (drei) *mon* entsprechen etwa dem Wert von 100 Yen, umgerechnet 80 Cent – was im übertragenen Sinn zur Bedeutung von „billig“ führt. Solche *mitome-in* sind maschinell hergestellte Massenprodukte. Das heißt, es gibt unzählige mit derselben Gravur. Daher wird der *mitome-in* für weniger wichtige Vorgänge verwendet, etwa zur Empfangsbestätigung beim Posteingang. Nur selten werden *mitome-in* registriert. *Gomu-in* (Gummistempel, auch als *shachihata* bekannt – nach dem Namen des Herstellers) verformen sich leicht und werden im Geschäftsleben daher fast kaum verwendet. Banken verlangen für Transaktionen ein Banksiegel (*ginko-in*). Dafür wird normalerweise ein anderes Siegel als das Vertretersiegel (*daihyo-in*) verwendet. Je nach den Klassifizierungskriterien gibt es noch weitere Arten von *hanko*.



istock.com/kazuma_seki

Rechtlicher Charakter

Nach dem japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt ein Vertrag als zustandegekommen, wenn sich beide Parteien einig sind. Grundsätzlich ist auch eine formlose mündliche Vereinbarung gültig. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Vertrag gesetzlich vorgeschrieben sein, etwa bei Immobilienmietverträgen für einen festen Zeitraum ohne Verlängerungsmöglichkeiten, Immobilienmaklerverträgen, Pachtverträgen für landwirtschaftliche Grundstücke, Werkverträgen für Bauarbeiten und bestimmten Dienstverträgen für kontinuierliche Dienstleistungen. Aber selbst in diesen Fällen ist die Verwendung des *hanko* meist kein Muss. Allgemein ist jedoch das Missverständnis verbreitet, dass Verträge ohne *hanko* ungültig sind. Dies hat zu Beeinträchtigungen im Arbeitsleben geführt, seit die Regierung infolge der Corona-Krise die Unternehmen dazu ermunterte, soweit möglich auf Telearbeit umzusteigen.

Im Streitfall kann der *hanko* jedoch eine wichtige Rolle spielen. Sind private Dokumente wie ein Vertrag mit einem *hanko* versehen, ist dies hinsichtlich der Beweislast von wesentlicher Bedeutung. In der Gerichtspraxis in Japan wird in diesem Zusammenhang von der „zweistufigen Vermutung“ gesprochen.

- 1) Stimmt der Abdruck auf dem Dokument mit dem *hanko* der betreffenden Person überein, wird vermutet, dass die Person aus eigenem Willen den *hanko* aufgebracht hat (Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs von 1964).
- 2) Sofern der *hanko*-Abdruck dem Willen der betreffenden Person folgend aufgebracht wurde, wird gemäß Zivilprozessordnung vermutet, dass die Person auch den Text des Dokuments selbst verfasst hat.

Folglich liegt in Fällen, in denen eine andere Person als die betreffende den *hanko* unbefugt aufgebracht hat, oder wenn eine andere Person unbefugt den Text verfasst hat, die Beweislast bei der betreffenden Person. Doch selbst wenn diese den Beweis erfolgreich erbringen kann, würde sie trotzdem wegen Scheinvollmacht zur Verantwortung gezogen, falls das Gericht der Meinung ist, dass der *hanko* nachlässig verwaltet wurde. Daher sollten Siegel mit größter Vorsicht aufbewahrt und verwendet werden.

In vielen Fällen hat ein *hanko*-Abdruck neben dem gedruckten Namen dieselbe Gültigkeit wie eine Unterschrift, etwa wenn das Protokoll nach einer Sitzung von Direktoren abgezeichnet werden soll. Hier würde die Unterschrift genügen, aber in der Realität wird häufig der *hanko*-Abdruck gefordert.

In einigen wenigen Fällen erlaubt das Gesetz jedoch keine Unterschrift, sondern schreibt einen *hanko*-Abdruck vor. Zum Beispiel ist ein Testament ungültig, wenn es den im japanischen BGB festgelegten Regelungen nicht folgt. Bei der typischsten Form, dem handschriftlichen Testament, muss der Erblasser nämlich seinen *hanko* aufbringen. Eine Unterschrift ist weder ausreichend noch erforderlich.

Ob ein Dokument abgestempelt ist oder nicht, ist auch strafrechtlich relevant. Es können bei Dokumentenfälschung Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt werden.

Strafmaß bei Dokumentenfälschung

	Fälschung von Privtdokumenten	Fälschung von offiziellen Dokumenten
Mit <i>hanko</i>	Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang (3 Monate bis 5 Jahre)	Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang (1 bis 10 Jahre)
Ohne <i>hanko</i>	Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang (maximal 1 Jahr) oder Geldstrafe von bis zu 100.000 Yen	Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang (maximal 3 Jahre) oder Geldstrafe von bis zu 200.000 Yen

Reform der Siegel-Kultur

Im Jahr 2000 war Japan mit seinem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf auf Dollar-Basis weltweit an zweiter Stelle. Es wurde in den Folgejahren jedoch von Singapur, Hongkong und anderen ostasiatischen Ländern überholt, die die Digitalisierung viel intensiver als Japan vorangetrieben haben. Heute taucht Japan nicht einmal mehr unter den ersten 20 Ländern auf. Als Grund dafür vermuten manche Analysten die verzögerte Entscheidungsfindung in Japan aufgrund eines aufwendigen Genehmigungsprozesses anhand von Umlaufakten (*ringi*). Diese Dokumente müssen von allen Beteiligten abgestempelt werden. Die aneinandergereihten roten *hanko*-Abdrücke werden spöttisch auch als „Lampionkette“ bezeichnet (siehe auch diese Ausgabe Seite 20-21).

Die Regierung hat inzwischen mit der Digitalisierung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren begonnen und 2000 ein Gesetz über elektronische Signaturen und Zertifizierungen

(„Elektrosignaturgesetz“) eingeführt. Demnach geht der Gesetzgeber davon aus, dass elektronische Dokumente authentisch erstellt wurden, wenn die betreffende Person eine bestimmte elektronische Signatur getätigt hat. Außerdem ist es nun möglich, eine staatliche Beglaubigung in elektronischer Form zu erhalten, wenn bestimmte technische Kriterien zur Überprüfung der Identität erfüllt sind. Durch diese elektronische und offizielle Authentifizierung können Verträge nun komplett online abgeschlossen werden.

Auch bei einem Authentifizierungssystem mit einer nicht-staatlichen Beglaubigung spricht man von einer „elektronischen Unterschrift“. Zwar ist die Einführung solcher Systeme technisch einfacher, allerdings gibt es mitunter Schwachstellen bezüglich der Aufsicht, da private Beglaubigungssysteme nicht auf dem Elektrosignaturgesetz beruhen. Unabhängig davon, ob das Elektrosignaturgesetz zugrunde gelegt wird, müssen beide Vertragsparteien der Vorgehensweise zustimmen, um Verträge online abschließen zu können.

Doch dafür müssten viele Gesellschaften erst die internen Vertragsmanagementregelungen ändern oder neue Regelungen einführen. Aus diesem Grund wird diese Option derzeit noch nicht häufig in Anspruch genommen. Da der Ausbaugrad der internen Vertragsmanagementsysteme jeweils variiert, ist auch eine Kompromisslösung möglich, bei der nur ein Vertragspartner die Voraussetzungen des Elektrosignaturgesetzes erfüllt (ein sogenannter elektronischer „Hybrid-Vertrag“). In einem solchen Fall müssen beide Parteien mit der ungleichen Beweiskraft in Bezug auf die Authentizität einverstanden sein.

In einer harmonieorientierten Kultur wie der japanischen ist es schwierig, bestehende Praktiken ohne viel Aufhebens zu ändern, aber eine große Krise wie die Coronavirus-Pandemie kann dabei als „game changer“ fungieren. Um interne Regelungen zu ändern, die auf dem Einsatz von *hanko* beruhen, zum Beispiel über Entscheidungsfindung, Vertragsmanagement sowie Archivierung von Dokumenten, ist in vielen Fällen die Änderung der Regelungen zur Handhabung von *hanko* (oft *inkan toriatsukai kitei* genannt) nötig, aber eigentlich reicht dafür normalerweise lediglich ein Beschluss des Managements.

Nur falls die Regelungen in der Arbeitsordnung (*shugyo kisoku*) oder in deren Anhängen festgelegt sind, muss die Änderung gemäß des Arbeitsstandardgesetzes erfolgen. Änderungen, vor allem solche zum Nachteil der Arbeitnehmer, sind grundsätzlich nicht einfach. Wenn jedoch die Reformen die Arbeitnehmer entlasten, weil diese zum Beispiel während einer Pandemie nicht mehr extra lediglich zum Abstempeln von Dokumenten ins Büro kommen müssen, so dürften diese Reformen leichter umsetzbar sein. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokio.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com